

FAQ zum Rentensteuerurteil

Stand: 13. Juli 2021

Langt der Fiskus bei Rentnern zweimal zu? Diese Frage beurteilte das oberste Steuergericht – der Bundesfinanzhof – im Mai 2021 (Az.: X R 20/19, X R 33/19). Dazu stellte das Gericht erstmals eine Rechenformel auf, wie konkret eine Doppelbesteuerung ermittelt wird. Nach Ansicht der Richter kann es danach vor allem bei künftigen Rentnern zu einer zweifachen Belastung kommen. Daher ist eine Reform notwendig. In den beiden konkreten Klagefällen stellte der Bundesfinanzhof hingegen keine Doppelbesteuerung fest. Ob diese Feststellung zutreffend ist, soll nun beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geklärt werden. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begleitet dazu eine Verfassungsbeschwerde als Musterklage (Az.: 2 BvR 1143/21).

Was hat der Bundesfinanzhof im Mai 2021 entschieden?

Eine Doppelbesteuerung, die fachsprachlich auch Zweifachbesteuerung genannt wird, liegt vor, wenn die aus bereits versteuerten Einkommen gezahlten Versicherungsbeiträge höher waren als der steuerfreie Teil der Rentenzahlungen. Der Bundesfinanzhof hat im Mai erstmals eine konkrete Rechenformel zur Bestimmung einer solchen Doppelbesteuerung vorgelegt. Dabei hat das Gericht klargestellt, dass bestimmte Rechengrößen im Steuerrecht, etwa der Grundfreibetrag, der der Absicherung des steuerfreien Existenzminimums dient, nicht zu Ungunsten der Senioren berücksichtigt werden dürfen. Die bisherige Rechenweise der Finanzverwaltung, nach der es keine Doppelbesteuerung gibt, wurde damit gekippt. Zwar wurden die Revisionen in den beiden konkreten Fällen zurückgewiesen, weil das Gericht hier rechnerisch keine Zweifachbesteuerung ermitteln konnte, in der Sache sind die beiden Entscheidungen aber wegweisend, denn der Gesetzgeber muss das geltende Recht jetzt ändern

Welche Senioren sind nach den Urteilen jetzt von einer Doppelbesteuerung betroffen?

Der Bundesfinanzhof hat einige Parameter genannt, wann eine Doppelbesteuerung vorliegt. Dies ist bei Senioren/innen der Fall, die:

- erst kürzlich in Rente gegangen sind,
- selbstständig tätig waren und damit keine steuerfreien Arbeitgeberanteile erhalten haben,
- unverheiratet sind,
- und männlich, weil ihre statistische Lebenserwartung dann kürzer ist.

Dabei müssen prinzipiell mehrere der genannten Voraussetzungen vorliegen, aber nicht zwingend alle vier erfüllt sein. Das heißt, es können zum Beispiel auch unverheiratete Frauen, die nach einer Freiberuflertätigkeit erst kürzlich in Rente gingen, doppelt belastet sein. Dies hängt stets von der individuellen Erwerbs- und Rentenbiografie ab. Ehemalige Arbeitnehmer sind nach der Rechenformel des Bundesfinanzhofs momentan eher nicht betroffen.

Wie geht es weiter?

Die beiden Ehepaare, die beim Bundesfinanzhof die neue Rechenformel zur Doppelbesteuerung von Renten erstritten haben, profitieren von den Urteilen selbst nicht, da das Gericht bei ihnen nicht zu einer Zweifachbelastung kam. Gegen die Entscheidung haben beide Paare beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt. Unter anderem kritisieren die Musterkläger, dass bei der Berechnung für die Ehemänner auch eine potenzielle Witwenrente eingerechnet wird. Daher kommt es bei verheirateten Senioren seltener zu einer Doppelbesteuerung. Dies benachteilige sie rechnerisch gegenüber unverheirateten Personen.

Was können Senioren jetzt tun?

Bislang hat das Bundesfinanzministerium noch keine konkrete Handlungsanweisung veröffentlicht. Erste Handlungstipps vom BdSt:

- Senioren, die bereits Einspruch eingelegt hatten, sollten nun die Reaktion des Finanzamtes abwarten.
- Wer erst kürzlich seinen Steuerbescheid bekam und zu der Fallgruppe der doppelt besteuerten Personen gehört (siehe oben), kann gegen seinen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Das ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides möglich. Senioren sollten dann aber anhand ihrer Unterlagen nachweisen können, dass eine Zweifachbesteuerung vorliegt. Dazu sind in der Regel die früheren Steuerbescheide erforderlich.
- Diejenigen, die nach der Rechenformel des Bundesfinanzhofs nicht von einer Doppelbesteuerung betroffen sind, eine solche jedoch bei sich vermuten, können ihren Einspruch mit den laufenden Verfassungsbeschwerden begründen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Dann wird die Steuer zwar zunächst fällig, der Bescheid bleibt bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber offen. Das heißt, er kann noch geändert werden. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Finanzamt eingelegt werden. Zur Begründung sollten die Aktenzeichen der Verfassungsbeschwerden genannt werden (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). Hilfreich ist auch der vom Bund der Steuerzahler herausgegebene Mustereinspruch unter: https://www.steuerzahler.de/musterbriefe/
- Ein Einspruch gegen bestandskräftige Bescheide, die bereits älter als ein Monat sind, ist unzulässig.

Profitieren Berufstätige von den Urteilen?

Gegenwärtig berufstätige Personen können nichts unternehmen, da sie noch keine Rente erhalten. Dennoch sind die Urteile des Bundesfinanzhofs vor allem für sie entscheidend: Denn sie könnte die Doppelbesteuerung treffen, wenn der Gesetzgeber jetzt nicht handelt. Deshalb ist das Urteil auch als Aufforderung an den Gesetzgeber zu verstehen, die bestehenden Regeln zu überarbeiten, um eine Zweifachbesteuerung von vorneherein zu vermeiden. Das soll nach der Bundestagwahl im Herbst 2021 angepackt werden. Ob von der Reform auch Senioren profitieren, die bereits eine Rente erhalten, bleibt abzuwarten.

Der Bund der Steuerzahler schlägt zum Beispiel vor, die Übergangsfrist zur nachgelagerten Besteuerung zu verlängern: Statt im Jahr 2040 sollte der Systemwechsel erst 2070 vollständig

vollzogen werden. Zudem sollten Rentenerhöhungen nicht wie bislang zu 100 Prozent in die Besteuerung einbezogen werden.

Wie geht es weiter?

Die Verfassungsbeschwerden wurden im Juni 2021 eingelegt. Nun muss das Bundesverfassungsgericht zunächst prüfen, ob es die Beschwerden annimmt. Wann dies erfolgt, ist offen. Es ist zu erwarten, dass das Bundesfinanzministerium demnächst eine Verwaltungsanweisung zu den Urteilen des Bundesfinanzhofs veröffentlichen wird. Auch daraus werden sich ggf. weitere praktische Handlungsempfehlungen ergeben.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. Reinhardtstraße 52 10117 Berlin

Web: www.steuerzahler.de
Mail: info@steuerzahler.de

Tel.: 030 25 93 960